

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, vom 05.05.2022 auf Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Flonheim und Wallertheim in Repowering,

Nach §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2. V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV für folgendes Vorhaben gestellt:

Errichtung und Betrieb von sieben WEA des Typs General Electric, GE 6.0-164 (cypress), Nennleistung 6,0 MW, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 164 m, Gesamthöhe 249 m.

Standortkoordinaten:

WEA N05	Gemarkung Eckelsheim, Flur 5, Parzellen 31 (UTM 32 RW 429.120 HW 5.517.675)
WEA N06	Gemarkung Gumbsheim, Flur 10, Parzelle, 25+26 (UTM 32 RW 428.565 HW 5.518.183)
WEA N07	Gemarkung Flonheim, Flur 13, Parzellen 44 (UTM 32 RW 429.315 HW 5.517.187)
WEA N08	Gemarkung Flonheim-Uffhofen, Flur 1, Parzellen 73+74 (UTM 32 RW 428.714 HW 5.516.694)
WEA N10	Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 29, Parzellen 42+43 (UTM 32 RW 429.247 HW 5.519.392)
WEA N11	Gemarkung Wallertheim, Flur 15, Parzelle 114/1 (UTM 32 RW 429.964 HW 5.518.717)
WEA N14	Gemarkung Eckelsheim, Flur 5, Parzelle 5 (UTM 32 RW 428.593 HW 5.517.118)

Im vorliegenden Verfahren galt es, die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG zu prüfen. Es handelt sich bei den vorgenannten beantragten WEA um ein Vorhaben innerhalb eines bestehenden Windparks mit 22 WEA. Im Zuge des Bauvorhabens werden gleichzeitig 7 WEA rückgebaut. Der Rückbau unterliegt jedoch nicht dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und wird in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beschieden.

Das Vorhaben stellt sich als sogenanntes hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, im Sinne des § 11 Abs. 2 UVPG, dar. Dieses Hinzutreten bezieht sich auf frühere Vorhaben, für die eine Zulassungsentscheidung bereits getroffen und für die in diesem Zusammenhang Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Teil durchgeführt wurden.

Demzufolge verbleiben im Bereich der bestehenden „kumulierenden Windfarm“ im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG eine Anzahl von weniger als 20 WEA, für die bei der jeweiligen Zulassung bisher noch keine UVP durchgeführt wurde. Bei der Bewertung wurden auch fünf weitere im Plangebiet vorhandene WEA vom Typ Enercon E-48 eines anderen Betreibers berücksichtigt.

Für das nunmehr im Verfahren befindliche Vorhaben Repowering Phase 2 ergibt sich somit in der Gesamtbewertung keine erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für eine verpflichtende UVP im Sinne der Ziffer Nr. 1.6 Anlage 1 zum UVPG.

Die nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Repoweringvorhaben gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, und unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt. 7 vorhandene WEA werden vollständig rückgebaut und durch die geplanten neu beantragten 7 WEA ersetzt. Die neuen Standorte unterscheiden sich dabei nicht oder nur unwesentlich von den bisherigen.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind herrührend aus dem Repoweringvorhaben nicht zu verzeichnen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 63) zugänglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 06731/408-4632). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Kreisverwaltung weiterhin die Maskenpflicht gilt.

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter

<https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Alzey, 20.06.2022
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az.: 6-56101-90/WPGBII/wi/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel
Landrat